

VI ZR 173/63

V e r k ü n d e t  
am 24. November 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

2213 028

Im N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

1. des Installateurs Gustav S [REDACTED] sen.,  
[REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Installateurs Josef S [REDACTED], M [REDACTED],  
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,  
Berufungskläger und Revisions-  
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Fischgroßhändler Alexander P [REDACTED], M [REDACTED]  
[REDACTED], G [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Be-  
rufungsbeklagten und Revisions-  
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 24. November 1964 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-  
richter Dr. Bode, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens  
für R e c h t erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München

vom 14. Mai 1963 aufgehoben, soweit die Beklagten zur Zahlung von mehr als 4 263,25 DM nebst 4% Zinsen verurteilt und ihnen die Kosten der beiden ersten Rechtszüge zu mehr als der Hälfte auferlegt worden sind.

II. Soweit das Berufungsurteil aufgehoben worden ist, wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

III. Die Kosten des Revisionsverfahrens haben zur Hälfte die Beklagten zu tragen. Im übrigen bleibt die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:  
-----

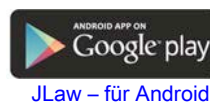
Der Kläger ist Eigentümer einer Fischgroßhandlung. Er unterhält auf seinem Grundstück in München-Oberföhring mehrere Fischbehälter, die von dem an seinem Grundstück vorbeifließenden Brunnbach mit frischem Wasser versorgt werden. Das Wasser des Baches wird dort angestaut und über das Grundstück des Klägers geleitet. Der Boden der Fischbehälter liegt 1,30 m unter dem Wasserspiegel des Brunnbaches; der Wasserablauf befindet sich im Boden der Behälter. Die Fische werden hier nur gehältert und stehen folglich dicht gedrängt.

Am 18. Februar 1959 waren Arbeiter des Beklagten Sch [REDACTED], darunter der Beklagte S [REDACTED] als Vorarbeiter, damit beschäftigt, in dem bachaufwärts gelegenen Gasthof G [REDACTED] eine Verstopfung der Abwasseranlagen zu beseitigen. Dabei entleerten sie einen sogenannten Fettfang und die Versitzgrube. S [REDACTED] oder einer seiner Gehilfen schütteten in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr ungefähr 6-10 Eimer überriechenden Fettwassers aus dem Fettfang in den nahe vorbeifließenden Brunnbach. Dadurch entstand eine erhebliche Verschmutzung des Wassers. Das Wasser trübte sich milchig grau; auf der Oberfläche trieben erbsen- bis eigroße Fettklumpen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



In den folgenden Tagen und Wochen kam es zu einem großen Fischsterben. Der Kläger mußte deshalb eine Reihe von Notverkäufen durchführen, um nicht noch größere Verluste zu erleiden. Er macht für seinen Schaden die Beklagten verantwortlich.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Die Fische seien infolge der Verschmutzung des Wassers alsbald erkrankt. Sie hätten sich auf die Seite gelegt, seien unbeweglich gestanden und hätten bereits äußerlich erkennbare Krankheitserscheinungen gezeigt. Die Untersuchung der Fische habe Verätzungen der Därme, Zersetzen der Leber und starke Vergiftungserscheinungen gezeigt. Der erste Anschein weise darauf hin, daß der Schaden auf das vorschriftswidrige Entleeren des Fettfanges in den Brunnbach zurückzuführen sei. Der Beklagte Sch[REDACTED] habe seine Überwachungspflicht verletzt und hafte zumindest nach § 831 BGB.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten 8 405,10 DM Schadensersatz verlangt.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Sie haben bestritten, daß zwischen der Verunreinigung des Wassers und dem Schaden des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Es sei zwar richtig, daß der Beklagte S[REDACTED] oder einer der Arbeiter 6-10 Eimer Fettwasser in den Brunnbach gegossen habe. Das Fettwasser sei aber unschädlich gewesen. In dem Forellenteich des R[REDACTED] sei

nach dem 18. Februar 1959 keine einzige Forelle eingegangen, obwohl dieser Teich etwa 100 m näher an der Ausgangsstelle der Verschmutzung liege. Die Regeln des Anscheinsbeweises seien hier nicht anzuwenden. Der Brunnbach sei ein offenes Gewässer und könne auch durch andere verunreinigt worden sein. Jedenfalls treffe den Kläger ein erhebliches Mitverschulden an seinem Schaden, weil er es unterlassen habe, sofort die Aufstauung des Brunnbaches zu beseitigen.

Der Beklagte Sch. [REDACTED] hat weiter geltend gemacht, er brauche für eine etwaige unerlaubte Handlung seines Vorarbeiters S. [REDACTED] nicht einzustehen, denn er könne sich nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten. Sch. [REDACTED] sei seit 20 Jahren in dem Installationsbetrieb tätig und habe sich in dieser Zeit als ein besonders bewährter Fachmann in der Beseitigung derartiger Verstopfungen erwiesen.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, an den Kläger 6 716,50 DM Schadensersatz nebst Zinsen zu zahlen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Kläger über den Betrag von 6 716,50 DM hinaus weitere 1 610 DM nebst Zinsen zugesprochen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagsabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Haftung der Beklagten hängt in erster Linie davon ab, ob der Schaden in den Fischbehältern des Klägers darauf zurückzuführen ist, daß, wie unstreitig ist, am Morgen des 18. Februar 1959 6 bis 10 Eimer übelriechenden Fettwassers aus dem Fettfang des Gasthofs G. in den Brunnbach gegossen wurden. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Es hat die Ansicht des Landgerichts gebilligt, daß der Beweis für den Ursachenzusammenhang zwischen dieser Verunreinigung des Brunnbaches und dem Schaden des Klägers nach den Regeln des Anscheinsbeweises erbracht sei. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht aber auch auf Grund des von Dr. M. erstatteten Gutachtens und der Aussage des Fischmeisters Alois B. die volle Überzeugung davon gewonnen, daß der Schaden des Klägers auf der Verschmutzung des Brunnbaches durch das Fettwasser beruht. Der Zeuge B. hat in den langen Jahren, in denen er als Fischmeister beim Kläger tätig war, keine derartigen Schäden beobachtet, wie sie alsbald nach dem 18. Februar 1959 eingetreten sind. Dem Gutachten des Dr. M. hat das Berufungsgericht entnommen, daß die Verätzungen am Körper der Fische und die schon äußerlich erkennbaren Veränderungen in der Farbe des Bauches und den tiefliegenden Augen auf den Giftstoff Ammoniak zurückzuführen sind, der sich durch die Fäulnis der Fettklumpen gebildet und zudem dem Wasser den Sauerstoffgehalt entzogen hat. Wenn die Forellen in den Fischbehältern des R. keinen Schaden erlitten haben, so ist das nach der Ansicht des Berufungsgerichts kein

Beweis für die Unschädlichkeit der Fettstoffe. Da der Brunnbach an dieser Stelle eine Krümmung mache, sei es durchaus denkbar, daß die Fettstoffe an der Außenseite der Krümmung vorbeigetrieben worden seien, ohne die an der Innenseite der Krümmung liegenden Fischbehälter zu berühren.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Prüfung stand.

a) Die Revision beanstandet in erster Linie, daß das Berufungsgericht von den Regeln des Anscheinsbeweises ausgegangen ist. Ob ihre Bedenken gegen diesen Teil des Berufungsurteils berechtigt sind, kann auf sich beruhen, denn das Berufungsgericht hat auch unabhängig hiervon auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ausdrücklich festgestellt, daß der Schaden in den Fischbehältern des Klägers auf die Verunreinigung des Brunnbachs durch das Fettwasser zurückzuführen ist. Es ist, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, auf Grund der Gutachten Dr. M. und der Aussage des Fischmeisters B. hier von voll überzeugt. Dann kommt es aber nicht darauf an, ob dem Kläger zum Beweise für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Eingießen des Fettwassers in den Brunnbach und dem Fischsterben im Betriebe des Klägers auch die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Seite stehen.

b) Das Berufungsgericht hat diesen Ursachenzusammenhang festgestellt, ohne dabei gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen oder einen sonstigen Rechtsfehler zu begen.

Die Revision irrt, wenn sie meint, die Feststellung des Berufungsgerichts werde durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. M. nicht bestätigt. Allerdings hat der Gutachter seine Meinung zum Teil in vorsichtigen Formulierungen ausgedrückt. Insgesamt lassen seine Ausführungen aber deutlich seine Überzeugung erkennen, daß das Fettwasser und die mit ihm in den Brunnbach gelangten Fäulnisprodukte den Schaden verursacht haben. Dabei hält er für höchstwahrscheinlich, daß sich unter den Fäulnisprodukten auch Ammoniak befunden hat. Das weiter zu klären, war nicht erforderlich, zumal eine von Prof. Dr. W. veranlaßte Untersuchung von Abwasserproben aus dem Fettfang schon ergeben hatte, daß das Abwasser Ammoniak enthielt (Untersuchungsbefund der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt M. vom 28. November 1960, Bl. 161 Bd. I).

Zu Unrecht rügt die Revision, daß als Unterlagen für das Sachverständigengutachten weitere Feststellungen hätten getroffen werden müssen. Der Gutachter hat sich auf Grund des vorliegenden Materials ein abschließendes Urteil bilden können und hat weitere Aufklärungen nicht für erforderlich gehalten. Daß das Berufungsgericht hiernach keine weiteren Ermittlungen veranlaßt hat, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, Prof. Dr. W. zu den Versuchen zu vernehmen, die er mit Fischen angestellt hatte. Der Kläger hatte Prof. Dr. W. als Sachverständigen abgelehnt und das Landgericht hat diese Ablehnung für begründet gehalten. Im übrigen lag das Ergebnis dieser Versuche aber auch vor. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß der

Sachverständige oder das Gericht diese Versuche übersehen hätten.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, zu diesen Fragen habe ein Obergutachten eingeholt werden müssen. Das Berufungsgericht war durch Dr. M., den das Landgericht als Sachverständigen zugezogen hatte, sachkundig beraten. Dr. M. gehört der Bundesforschungsanstalt für Fischerei an und hat sich in einem eingehenden und gründlichen Gutachten zu den einschlägigen Fragen geäußert. Da es sich um keine besonders schwierigen Fragen handelte und die Ausführungen des Sachverständigen keinen groben Mangel erkennen ließen, konnte das Berufungsgericht von der Einholung eines Obergutachtens absehen.

Soweit die Beklagten behauptet haben, die Forellen in den Fischbehältern des R. hätten keinen Schaden davon getragen, hat das Berufungsgericht ihr Vorbringen als richtig unterstellt. Die Erwägungen, aus denen es hieraus nicht auf eine Unschädlichkeit der Fettstoffe geschlossen hat, liegen auf tatsächlichem Gebiet und halten sich im Rahmen der ihm zustehenden freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO). Das Berufungsgericht konnte davon ausgehen, daß die Forellen in den Fischbehältern des R. nicht in dem Maße den Giftstoffen ausgesetzt waren, wie es in den dicht besetzten Fischbehältern des Klägers der Fall war. Daß seine Begründung gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verstoße, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Auch im übrigen geben die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verunreinigung des Brunnbachs und dem Schaden des Klägers keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte Sch[REDACTED] nach den Deliktsvorschriften für den Schaden des Klägers einzustehen hat ( § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit den Art. 37, 38, 202 des Bayerischen Wassergesetzes). Es hat festgestellt, daß das Fettwasser entweder durch Sch[REDACTED] selbst oder auf seine Weisung und mit seiner Billigung durch den Arbeiter Schm[REDACTED] in den Brunnbach gegossen worden ist. In beiden Fällen sei, so führt das Berufungsgericht aus, Sch[REDACTED] hierfür verantwortlich. Er sei nach seinem eigenen Vorbringen Fachmann für die Beseitigung von Verstopfungen. Als solcher habe er die Bedeutung und den Zweck eines Fettfanges gekannt, der darin bestehe, Fett oder Öl von den übrigen Abfallstoffen zu trennen und sie im besonderen wegen der für den Wasserhaushalt unerwünschten Nebenfolgen nicht in den Grundwasserkreislauf gelangen zu lassen. Auf Grund seiner Fachkenntnisse habe Sch[REDACTED] ohne große Überlegungen erkennen können und müssen, daß das Einschütten von mindestens 6 Eimern Fettwasser in den Brunnbach zu einer Verseuchung des Wassers und damit zur Schädigung von Fischen führen würde.

Dieser Beurteilung ist in allem zuzustimmen. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

III. Die Revision wendet sich mit ihren weiteren Rügen gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte S. nach § 831 BGB ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet sei. Aber auch in diesem Teil ist das Berufungsurteil rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß S. bei der Auswahl seines Vorarbeiters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Sch. habe in seiner etwa 20-jährigen Tätigkeit im Betriebe des S. keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben und sei ein anerkannter Fachmann für die Beseitigung von Verstopfungen gewesen. Für S. habe daher kein Anlaß bestanden, an der Eignung Sch. für den hier in Betracht kommenden Auftrag zu zweifeln. Das Berufungsgericht macht ihm aber zum Vorwurf, daß er seine Aufsichtspflicht verletzt habe. S. hat seinen Vorarbeiter Sch. und zwei Gehilfen (M. und Schm.) am Morgen des 18. Februar 1959 zur Arbeitsstätte gefahren und sie dort in die Arbeit eingewiesen. Dabei habe sich ihm, so erwägt das Berufungsgericht, aus der Tatsache, daß in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte der Brunnbach vorbeifloß, der Gedanke aufdrängen müssen, daß seine Arbeiter aus Bequemlichkeit oder aus Nachlässigkeit den Abraum, der bei der Beseitigung der Verstopfung mit Sicherheit anfiel, in den Brunnbach entleeren könnten. Diese Möglichkeit habe umso näher gelegen, als S. keine Behälter oder Gefäße zum Abtransport und zur gefahrlosen Beseitigung des Abraumes bereitgestellt habe. Er

habe entweder hierfür sorgen müssen oder, wenn er dies unterließ, seine Arbeiter auf jeden Fall darauf aufmerksam machen müssen, daß sie keinen Abraum in den Brunnbach schütten dürften.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht S. [REDACTED] überspannt. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Auch wenn der Vorarbeiter Sch. [REDACTED] Fachmann war und bisher keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hatte, durfte S. [REDACTED] unter den besonderen Verhältnissen, wie sie hier festgestellt sind, nicht darauf vertrauen, daß seine Arbeiter nicht der naheliegenden Versuchung erlagen, den Abraum in den nahegelegenen Brunnbach zu schütten. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht von ihm verlangt, daß er seine Leute ausdrücklich hiervor hätte warnen müssen. Dieses Verlangen ist schon mit Rücksicht auf die großen Gefahren berechtigt, die sich aus einer derartigen Verschmutzung des Wassers ergeben. Es kann daher keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht zu hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Beklagten S. [REDACTED] gestellt habe.

IV. Bedenken sind jedoch gegen die Ausführungen zu erheben, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers verneint.

Als die Verschmutzung des Wassers bemerkt wurde, ergab sich für den Kläger aus § 254 Abs. 2 BGB die Pflicht, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach der

Auffassung des Lebens von einem ordentlichen Menschen angewandt werden müssen, um den Schaden von sich abzuwenden oder zu mindern (Urteil des BGH vom 7. Juni 1951 - III ZR 181/50 - VRS 3, 327). Dabei setzt das Unterlassungsverschulden nicht voraus, daß der Geschädigte eine besondere Rechtspflicht verletzt hat; es umfaßt vielmehr auch ein Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die ein verständiger Mensch ergreifen würde, um Schaden von sich abzuwenden (BGHZ 4, 170).

Das Berufungsgericht hat dem Kläger keinen Vorwurf daraus gemacht, daß er die Aufstauung des Brunnbachs nicht beseitigt hat, als dessen Verschmutzung entdeckt wurde. Er habe, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, gerade dadurch, daß er das der Verunreinigung nachfolgende klare Wasser des Brunnbachs auch weiterhin in seine Behälter geleitet habe, offensichtlich erreicht, daß die Verschmutzung seiner Behälter so rasch wie möglich wieder beseitigt wurde.

Die Revision rügt mit Recht, daß diese Ausführungen das Vorbringen der Beklagten nicht erschöpfen und der Sachlage nicht voll gerecht werden. Die Beklagten sehen das Mitverschulden des Klägers in erster Linie darin, daß er das gesamte Schmutzwasser durch seine Fischbehälter habe fließen lassen, obwohl er dies hätte vermeiden können. Der Brunnbach sei, wie die Ortsbesichtigung ergeben habe, beim Einlauf in die Fischbehälter des Klägers durch eine quer durch den Bach laufende Schiene aufgestaut. Der Kläger habe diesen Stau für kurze Zeit beseitigen und dadurch

erreichen können, daß das vor dem Stau stehende Schmutzwasser abfloß. Eine solche vorübergehende, etwa 1 bis 2 Minuten dauernde Staubeseitigung sei für die Fische nicht schädlich gewesen, weil es nicht zu einem Sauerstoffmangel geführt habe. Die Verschmutzung des Baches sei schon gegen 9 Uhr bemerkt worden. Nach der Aussage verschiedener Zeugen seien noch in der Mittagszeit, sogar noch gegen 14 Uhr in dem Stau vor dem Einlauf Fettstücke geschwommen. Der Kläger habe es also in einem Zeitraum von 5 Stunden nicht einmal für nötig befunden, die Einlaufgitter zu seinen Fischbehältern zu säubern. So hätten immer neue feste Bestandteile, die durch das fließende Wasser zerkleinert worden seien, durch die Maschen des Gitters in die Fischbehälter eindringen können. Das Berufungsgericht hat sich mit diesen Behauptungen der Beklagten nicht genügend auseinandergesetzt. Es hätte - nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen - prüfen müssen, ob es möglich und dem Kläger zuzumuten war, auf diese Weise den Schaden zu verringern.

Das Berufungsgericht ist auch nicht auf den Vorwurf der Beklagten eingegangen, der Kläger habe die auf dem Boden der Fischbehälter liegenden Fettklumpen beseitigen müssen. Hierzu ergab sich aus der Aussage des Fischbiologen Dr. R. [REDACTED]-K. [REDACTED], daß fettige Klumpen auf dem Grunde der Fischbehälter an der Stelle lagen, an der das Wasser ausströmte. Die Klumpen seien leicht gewesen; das habe sich gezeigt, als jemand sie mit einem Fegen oder Netz

anhob. Das Berufungsgericht meint nun zwar, eine Entleerung der Fischbehälter sei bei der großen Menge der dort gehälterten Fische undenkbar gewesen. Dabei hat es aber ersichtlich nicht an eine Entfernung der Fettstücke, sondern an die Möglichkeit gedacht, die Fische oder das Schmutzwasser aus den Behältern zu entfernen. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M. ergibt sich, daß gerade die in den Fischbehältern liegenden Abfallprodukte eine besondere Gefahr bildeten, weil sich bei ihrer weiteren Verwesung Ammoniak entwickelte und den Fischen der erforderliche Sauerstoff entzogen wurde. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob dem Kläger als Fischhändler die Gefahren der in die Fischbehälter eingedrungenen Fettbrocken hätten bekannt sein müssen und ob es möglich und zumutbar war, sie alsbald zu entfernen.

Hiernach kann ein Mitverschulden des Klägers nicht schon mit der Begründung verneint werden, die das Berufungsgericht in seinem Urteil gegeben hat. Da zur Beurteilung der Mitschuld weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, war das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Obwohl schon jetzt gesagt werden kann, daß auch dann, wenn der Kläger seine Pflicht zur Minderung des Schadens verletzt haben sollte, der größere Teil des Schadens den Beklagten zur Last fallen muß, hat der Senat das Urteil nur hinsichtlich der Hälfte des Schadens aufrechterhalten, um dem Berufungsgericht für seine

tatrichterliche Abwägung den nötigen Spielraum zu belassen.

Soweit der Senat über die Kosten des Revisionsverfahrens entschieden hat, beruht die Entscheidung auf § 97 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens